
Fremdfirmenordnung

1 Zweck/Ziel

Bei der Mercer Stendal wird größter Wert auf Gesundheitsschutz, Arbeitssicherheit und betrieblichen Umweltschutz gelegt.

Bereits beim Betreten des Mercer-Stendal-Geländes sowie bei der Durchführung Ihrer Leistung sind Sie unter Umständen besonderen, Ihnen nicht bekannten Gefahren ausgesetzt.

Diese Fremdfirmenordnung regelt als Grundsatzdokument die Gewährleistung der Arbeits-, Betriebs- und Anlagensicherheit auf dem Gelände der Mercer Stendal GmbH sowie die Einhaltung umweltbezogener und konzerninterner Forderungen.

2 Geltungsbereich/Wirksamkeit

Diese Fremdfirmenordnung gilt für alle Personen, die nicht Beschäftigte bei Mercer Stendal sind. Diese Ordnung ist wesentlicher Bestandteil von allen Werk- und Dienstleistungsverträgen, die zwischen der Gesellschaft und jedem Auftragnehmer/jeder Auftragnehmerin (im Weiteren auch AN oder Fremdfirma genannt) geschlossen werden, soweit diese die Liegenschaften der Gesellschaft betreten.

Die Forderungen dieser Ordnung sind während des Aufenthaltes auf dem gesamten Gelände der Mercer Stendal einzuhalten. Verstöße gegen eine oder mehrere dieser Forderungen bzw. vertragliche Vereinbarungen können zum Verweis vom Gelände, zur Beendigung von Vertragsverhältnissen mit dem/der AN sowie zu Minderungen von vereinbarten Leistungsvergütungen durch die Gesellschaft und ggf. zu Haftungsansprüchen führen.

3 Begriffe/Abkürzungen

Nicht belegt.

4 Beschreibung der Verantwortungsbereiche

4.1 Verantwortung des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer übernimmt die volle Verantwortung dafür, dass bei der Ausführung seiner Leistungen alle gesetzlichen, behördlichen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften sowie die betriebsspezifischen Vorschriften der Mercer Stendal eingehalten werden. Vor Auftragsausführung hat sich der Auftragnehmer zu informieren, wer als Auftragsverantwortlicher der Mercer Stendal bestellt ist. In der Regel wird dieser aus den Vorgesprächen bekannt sein.

4.2 Einweisung auf die betriebsspezifischen Gegebenheiten bei Mercer Stendal

Vor dem Betreten des Werksgeländes **muss** jeder Mitarbeiter des Auftragnehmers und dessen Subunternehmers **persönlich** eine Grundunterweisung zum Arbeits- und Gesundheitsschutz durchgeführt haben. Zu diesem Zweck erfolgt der Versand eines Links zur Onlineunterweisung. In Ausnahmefällen kann die Durchführung der Grundunterweisung auch an einem Terminal am Empfang bei Mercer Stendal erfolgen.

Für die Durchführung Ihres Auftrages wird Ihnen bei Mercer Stendal im Rahmen der Beauftragung als Ansprechperson ein Auftragsverantwortlicher bekannt gegeben. Dieser Mitarbeiter ist dafür zuständig, dass Sie eine ausführliche Einweisung in die betriebsspezifischen Gegebenheiten bei Mercer Stendal erhalten. Die Einweisung/Unterweisung erfolgt an die verantwortliche Ansprechperson (Arbeitsverantwortlicher z. B. Vorarbeiter/in bzw. Führungskraft) Ihres

Unternehmens und wird schriftlich dokumentiert. Die Ansprechperson muss die deutsche Sprache verstehen. Andernfalls muss ein Übersetzer durch den Auftragnehmer gestellt werden. Die Ansprechperson ist gemäß § 12 des Arbeitsschutzgesetzes und § 9 der Betriebsicherheitsverordnung für die gründliche Unterweisung Ihrer Beschäftigten verantwortlich und muss während der Durchführung des Auftrages vor Ort erreichbar sein. Es darf keine Tätigkeit bei Mercer Stendal ausgeführt werden, ohne eine Unterweisung in die Arbeitsaufgabe erhalten zu haben.

4.3 Ansprechpersonen für betriebsinterne Vorschriften

- Auftragsverantwortlicher der Mercer Stendal
- Hausherr des Bereiches
- Schichtleiter Mercer Stendal
- Fachkraft für Arbeitssicherheit
- Brandschutzbeauftragter
- Abfallbeauftragter
- Sicherheitsbeauftragte

Den Anweisungen dieser Personen ist Folge zu leisten. Erteilte Anweisungen gelten nur im Sinne des Gesundheitsschutzes und der Arbeitssicherheit sowie der Koordinierung der Erbringung der Leistung und nicht im Sinne einer Arbeitnehmerüberlassung.

4.4 Koordinator gemäß Arbeitsschutzgesetz § 8 Absatz 1 und DGUV Vorschrift § 6 Absatz 1

Sobald Mitarbeiter der Mercer Stendal oder Mitarbeiter einer weiteren Fremdfirma in Ihrem Arbeitsbereich tätig werden, wird bei Erfordernis bezüglich der Arbeitssicherheit durch die Gesellschaft ein Koordinator bestimmt. Der Koordinator kann in Personalunion gleichzeitig der Auftragsverantwortlicher der Mercer Stendal sein, sofern er vor Ort anwesend ist. Der Koordinator soll die Arbeiten aufeinander abstimmen, so dass eine gegenseitige Gefährdung ausgeschlossen werden kann. Die Sicherheit und Gesundheit aller Beteiligten darf zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt werden. Die Firmen haben sich gegenseitig über die mit den Arbeiten verbundenen Gefahren zu unterrichten und hinsichtlich des Arbeitsschutzes abzustimmen. Den Anweisungen des Koordinators ist Folge zu leisten.

4.5 Gefährdungsbeurteilung

Gefahren und Risiken sind vor der Ausführung der Arbeiten zu beurteilen und auf dem Arbeitserlaubnisschein zu dokumentieren. Ergeben sich aus Sicht des Auftragnehmers weitere Gefährdungen, sind diese mit dem Auftragsverantwortlichen zu besprechen und ebenfalls zu dokumentieren. Festgelegte Sicherheitsmaßnahmen sind einzuhalten.

4.6 Anmeldung zum Betreten des Betriebsgeländes der Mercer Stendal

Die Anmeldung erfolgt durch den Auftragsverantwortlichen der Mercer Stendal im elektronischen Erfassungssystem. Die weitere Verfahrensweise erfolgt nach Punkt 4.2. Die Ausgabe der Fremdfirmenausweise erfolgt am Empfang oder an der Pforte der Mercer Stendal.

Mit den Fremdfirmenausweisen hat sich jeder Fremdfirmenmitarbeiter persönlich über das Zugangssystem täglich an- und abzumelden.

Bei der Einfahrt auf das Betriebsgelände der Mercer Stendal darf nur der Fahrzeugführer im Fahrzeug verbleiben, weitere Mitfahrer müssen das Fahrzeug verlassen und über das „Drehkreuz“ das Gelände betreten.

Vor Betreten oder Befahren des Betriebsgeländes ist mit dem Auftragsverantwortlichen Kontakt aufzunehmen. Vom Auftragsverantwortlichen erfolgt eine Einweisung vor Ort und die Übergabe des Arbeitserlaubnisscheines (AES). Es darf keine Arbeit ohne gültigen AES begonnen werden.

4.7 Kontrollen

Der Zugang zum Werk erfolgt über die Kontrolle des Werksausweises an den Werkseingängen. Der Ausweis ist hier unaufgefordert vorzulegen/vorzuzeigen. Jederzeit sind die mit der Kontrolle beauftragten Personen (autorisierte Mitarbeiter der Mercer Stendal und Wachschatz) berechtigt, die Vorlage des Ausweises zu verlangen.

Ebenso behält sich Mercer Stendal vor, die Einhaltung der Sicherheitsauflagen (z. B. Schutzmaßnahmen aus dem Freigabeschein, Tragen von persönlicher Schutzausrüstung) jederzeit zu kontrollieren.

Zum Schutz des betrieblichen und persönlichen Eigentums können im Werkbereich und an den Toren (hier speziell am Werkeingang und Werksausgang) routinemäßig Personen- und Fahrzeugkontrollen sowie Kontrollen aller mitgeführten Behältnisse und Gegenstände durch hierfür autorisierte Mitarbeiter der Mercer Stendal bzw. den Wachschatz durchgeführt werden. Alle Fremdfirmenmitarbeiter haben auf Verlangen die mitgeführten Gegenstände in ihrem Besitz vorzulegen.

Vor Einfahrt auf das Betriebsgelände der Mercer Stendal ist eine Werkzeugliste der elektrischen und elektronischen Geräte (Maschinen, Werkzeuge, Computer, Messmittel etc.) über das ins Betriebsgelände der Mercer Stendal eingebrachte Fremdeigentum zu erstellen und während des Zeitraums der Auftragsausführung auf dem Betriebsgelände der Mercer Stendal mitzuführen. Diese Liste ist bei der Einfahrt vorzulegen.

4.8 Durchführung der Arbeiten

Vor Ausführung der Arbeiten erfolgt die Anmeldung in der Leitwarte mit dem AES beim zuständigen Anlagenfahrer (AF). Es werden hier konkrete Sicherheitshinweise zur aktuellen Situation in der Anlage gegeben. Danach erfolgt die Vorlage des AES beim Schichtleiter (SL). Nach Freigabe der Arbeiten durch den SL wird das gelbe Blatt des AES beim AF hinterlegt. Das weiße Blatt verbleibt beim Arbeitsverantwortlichen des AN, das blaue Blatt beim Auftragsverantwortlichen von Mercer Stendal.

Bei Sicherheitsbedenken dürfen die Arbeiten nicht aufgenommen werden bzw. müssen sofort abgebrochen werden. Der Arbeitsverantwortliche meldet sich in der Leitwarte. Die weitere Vorgehensweise wird erneut abgestimmt.

4.9 Aufenthalt außerhalb des Arbeitsbereiches

Der Aufenthalt der Fremdfirmenmitarbeiter ist ausdrücklich nur an ihrer Arbeitsstelle und den ausgewiesenen Pausenplätzen, Toiletten, Duschräumen und Raucherinseln erlaubt.

4.10 Abbau und Bereinigung des Arbeitsbereichs nach Abschluss der Arbeiten

Nach Beendigung der vertraglich vereinbarten Arbeiten muss der Auftragnehmer den Arbeitsbereich sauber und ordentlich hinterlassen. Bei Nichterfüllung dieser Aufgabe hat der AN alle Kosten zu tragen, welche Mercer Stendal durch Aufräumarbeiten entstehen.

4.11 Arbeitsumgebung

Machen Sie sich vor Arbeitsbeginn mit Ihrer Arbeitsumgebung vertraut und klären Sie für den Notfall folgende Fragen:

- Gibt es eventuell zusätzliche Gefahren? Abgleich mit Arbeitserlaubnisschein.
- Notrufnummer Mercer Stendal (vom Mobiltelefon) **039321-55112**
- Notrufnummer Mercer Stendal (Festnetz) **112**
- Wo sind Fluchttüren und Fluchtwege?
- Wo ist die nächste Augendusche/ Notdusche, die nächste Körperdusche mit Diphoterine?
- Wo ist der Sammelplatz?

- Wo sind Erste-Hilfe-Einrichtungen (z. B. Verbandskasten, Defibrillator)?
- Wo sind Feuerlöscher?
- Wo kann ich einen Alarm absetzen (Einschlagmelder für Brandalarm oder Telefon)?

4.12 Abmeldung

Bei mehrtägigen Arbeiten muss eine tägliche An- und Abmeldung in der Leitwarte durch den Arbeitsverantwortlichen im entsprechenden Department erfolgen. Betreut der Arbeitsverantwortliche der Fremdfirma mehrere Arbeitsstellen, müssen alle für die Arbeiten gültigen AES **täglich** an- und abgemeldet werden. Nach Beendigung der Arbeiten erfolgt eine Übergabe der Arbeitsstelle an den Auftragsverantwortlichen Mercer Stendal oder den Schichtleiter oder den verantwortlichen Anlagenfahrer des entsprechenden Bereiches. Bei jeglichem Verlassen des Betriebsgeländes müssen sich alle Mitarbeiter des AN einzeln am Zugangssystem abmelden. Der Fremdfirmenausweis ist beim letztmaligen Verlassen des Betriebsgeländes am Eingangsterminal (gekennzeichnete Rücknahmebox) einzuwerfen. Die Ausweishülle ist separat in den daneben hängenden Postkasten einzuwerfen.

4.13 Entsorgung

Der Auftragnehmer ist für die Entsorgung seiner benutzten Arbeitsstoffe und deren Verpackungen selbst verantwortlich und hat diese umgehend ordnungsgemäß zu entsorgen. Besondere Sorgfalt ist auf die Entsorgung von Plaste-Abfällen (Folien, Kabelbinder etc.) zu legen.

Die Nutzung der Entsorgungscontainer bei Mercer Stendal ist ohne Zustimmung des Auftragsverantwortlichen nicht zulässig.

Die Zuweisung geeigneter Entsorgungsflächen erfolgt über den Auftragsverantwortlichen oder den Abfallbeauftragten.

4.14 Lagerung

Materialien dürfen nur an Orten gelagert werden, die zuvor mit dem Auftragsverantwortlichen vereinbart wurden. Flure, Treppenhäuser, Verbindungswege, Flucht- und Rettungswege dürfen nicht für die Lagerung von Materialien benutzt werden.

4.15 Brandschutz

Unterstützen Sie unsere Bemühungen um den Brandschutz durch umsichtiges Verhalten und Vorsicht bei möglicherweise Brände verursachenden Tätigkeiten.

Informieren Sie sich bitte vor Aufnahme der Tätigkeit über Fluchtwege und Sammelpunkte im Alarmfall (Mercer Stendal Werkplan).

Beachten Sie die Sicherheitssymbole sowie Flucht- und Rettungspläne.

Rauch- und Brandschutztüren sind stets geschlossen zu halten. Das Verkeilen oder Feststellen von derartigen Türen ist nicht gestattet.

Schweiß-, Schneid- und Schleifarbeiten bedürfen einer schriftlichen Genehmigung (Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten über Ihren Auftragsverantwortlichen einholen).

Druckgasflaschen sind nach Verwendung zu schließen und die Leitungen drucklos zu machen.

Die Lagerung leichtentzündlicher, entzündlicher und brandfördernder Stoffe über die vor Ort geleistete Arbeitszeit hinaus ist grundsätzlich unzulässig. Ausnahmen bedürfen der Erlaubnis des Schichtleiters.

Schalten Sie bitte alle elektrischen Betriebsmittel nach Arbeitsende ab und ziehen Sie den Netzstecker.

Rauchverbote sind strikt einzuhalten.



Standort Feuerlöscher



Fluchtweghinweis



Sammelplatz

4.16 Genehmigungsschein für Heiarbeiten

Vor Beginn von Schwei- und Schneidarbeiten sowie verwandten Verfahren, ist ein Erlaubnisschein fr feuergefhrliche Arbeiten ber Ihren Auftragsverantwortlichen der Mercer Stendal einzuholen. Der Genehmigungsschein fr Heiarbeiten gilt nur in Verbindung mit einem AES fr die entsprechende Arbeitsaufgabe.

Die Betriebsbereiche der Mercer Stendal sind mit verschiedensten Brandmeldeanlagen ausgestattet. Rauch- oder Staubemissionen knnen die Brandmelder auslsen. Eine Rauchererkennung wird automatisch und direkt an den SIS-Platz weitergeleitet und es erfolgt eine Alarmierung der Werksfeuerwehr. Die Kosten fr Fehleinstze der Feuerwehr gehen zu Lasten des Verursachers.

4.17 Genehmigungsschein fr Arbeiten in engen Rumen und Behltern

Der Genehmigungsschein fr Arbeiten in engen Rumen und Behltern gilt nur in Verbindung mit einem AES fr die entsprechende Arbeitsaufgabe. Fr Arbeiten in Gruben, Behltern und engen Rumen gelten bei der Mercer Stendal besondere Sicherheitsvorschriften. Es ist zwingend der Genehmigungsschein fr Arbeiten in engen Rumen und Behltern durch den Auftragsverantwortlichen vorzubereiten und gemeinsam mit dem Arbeitsverantwortlichen der Fremdfirma sind die Schutzmanahmen festzulegen. Diese Manahmen sind einzuhalten.

4.18 Absperrung von Arbeits- und Gefahrenbereichen

Zur Absperrung von Arbeits- und Gefahrenbereichen sind Absperrketten, Absperrzune, Absperrgitter oder Absperrkegel zu benutzen. Absperrband (Flutterband) ist nicht zulssig.

4.19 Schden und Schadensmeldung

Von Ihnen verursachte Schden sind unverzglich dem Auftragsverantwortlichen Mercer Stendal oder dem Schichtleiter anzuzeigen.

4.20 Rauch-, Drogen- und Alkoholverbot

Auf dem gesamten Gelnde der Mercer Stendal herrscht Rauchverbot. Ausnahmen bilden separat ausgewiesene Raucherinseln.

Bei Drogen- oder Alkoholgenuss (> 0,0 ‰) darf die Arbeit nicht aufgenommen werden bzw. wird sofort abgebrochen. Der Mitarbeiter wird vom Betriebsgelnde verwiesen sowie die Fremdfirma informiert. Finanzielle/wirtschaftliche Schden werden dem AN in Rechnung gestellt.

4.21 Essen und Trinken

In allen Produktionsbereichen ist der Verzehr von Lebensmitteln verboten.

5 Verhalten bei Unfällen, Bränden und Alarm

5.1 Verhalten bei Unfällen und im Brandfall

Melden Sie umgehend alle Arbeitsunfälle Ihrer Mitarbeiter dem Auftragsverantwortlichen oder dem Schichtleiter. Unabhängig davon sind Sie verpflichtet, bei einem Arbeitsunfall die gesetzlichen Meldepflichten zu erfüllen. Die Erstversorgung vor Ort ist durch Ihre eigenen Ersthelfer sicherzustellen.

Verbandskästen sind am Arbeitsplatz vorzuhalten.

Sofortmeldung schwerer Unfälle über:

- Notrufnummer Mercer Stendal (vom Mobiltelefon) **039321-55112 (SIS-Platz)**
- Notrufnummer Mercer Stendal (Festnetz) **112 (SIS-Platz)**
- Schichtleiter **017616303020**

Notwendige Informationen:

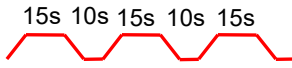

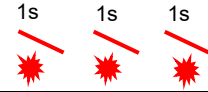


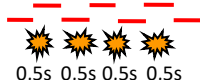
- Wer meldet?
- Wo ist es passiert?
- Was ist passiert?
- Wie viele Verletzte?
- Sind Menschen in Gefahr?
- Wann ist es geschehen? **...auf Rückfragen warten! SIS-Platz beendet das Gespräch!**

5.2 Verhalten bei Alarm

Stellen Sie bei Alarm (Licht- und/oder Schallzeichen) sofort alle Arbeiten ein und setzen Sie gegebenenfalls noch laufende Betriebsmittel still.

Der Sammelplatz ist unverzüglich aufsuchen, hilfebedürftige Personen sind hierbei gegebenenfalls zu unterstützen (Mercer Stendal Werkplan).

Die Vollzähligkeit der Personen muss festgestellt und dem Auftragsverantwortlichen gemeldet werden. Die Anweisungen der Einsatzkräfte sind zu befolgen.

Bei Sirenenalarm durch die Sirene auf dem Dach des Laugenregenerierungskessels ist das Werksgelände zu verlassen und sich auf dem zentralen Sammelplatz einzufinden (siehe Lageplan Rückseite)	
Beim Ertönen des allgemeinen Raumsignals ist das Gebäude unverzüglich über die gekennzeichneten Notausgänge zu verlassen	
Bei Feueralarm ist das Gebäude über die Flucht- und Rettungswege zu verlassen.	
Bei Feueralarm in Kontrollräumen den Raum verlassen	
Bei Gas-Alarm Dauerton und Blitzlicht ist die Fluchtmaske aufzusetzen und das Gebäude oder der Raum zu verlassen.	
Bei wechselndem Ton und Blitzlicht ist der Laugenkessel zu verlassen.	

6 Arbeitsschutzmaßnahmen

6.1 Allgemein

Beachten Sie die erstellte Gefährdungsbeurteilung auf dem Arbeitserlaubnisschein. Achten Sie auf eventuell zusätzliche Gefahren. Halten Sie die Sicherheitsmaßnahmen ein. Melden Sie alle Arbeitssicherheitsbedenken unverzüglich beim Auftragsverantwortlichen oder Schichtleiter und sprechen Sie auch Ihre Kollegen an.

6.2 Persönliche Schutzausrüstung (PSA) / Bekleidung

Der Auftragnehmer muss seinen Mitarbeitern die gesamte erforderliche persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung stellen. Die entsprechenden Kosten sind vom Auftragnehmer zu tragen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Mitarbeiter in Form einer Unterweisung, Information bzw. Ausbildung über den Zweck und die Verwendung der entsprechenden Ausrüstungsgegenstände zu informieren und seine Mitarbeiter mit Nachdruck darauf hinzuweisen, dass sie verpflichtet sind, die vorgeschriebene, persönliche Schutzausrüstung zu tragen. Die Schutzausrüstung darf keine Defekte aufweisen, muss einsatzbereit und sauber sein. Den Angaben auf Hinweisschilder und Symbole an Maschinen und Geräten ist Folge zu leisten. Bei der Benutzung von handgeführten spanabhebenden Maschinen, Schleif- und Trennmaschinen (z.B. Winkelschleifer) ist neben der Schutzbrille ein Gesichtsschutzschild zu verwenden. Bei Arbeiten an und in den Prozessanlagen ist langärmelige Arbeitsbekleidung zu tragen. Kann bei spezifischen Arbeiten nach der Gefährdungsbeurteilung das Austreten von Restmedien mit Gefahrstoffen (Flüssigkeiten, Schlämme, Stäube, Gase) nicht ausgeschlossen werden, ist ein zusätzlicher PSA (z.B. Einwegschutanzug, Atemschutzmasken) zu benutzen. Die auf dem AES eingetragene PSA ist zwingend zu benutzen.

Standardmäßig zu tragende Schutzausrüstung:



Spezielle persönliche Schutzausrüstungen nach Bedarf und Anweisung:



6.3 Arbeitsmittel Mercer Stendal

Arbeitsmittel der Mercer Stendal sind nur mit Genehmigung und Freigabe durch den Auftragsverantwortlichen zu benutzen. Vor der Nutzung ist eine Sichtprüfung auf Beschädigungen durchzuführen. Bei prüfpflichtigen Arbeitsmitteln darf der Überprüfungszeitraum nicht überschritten sein. Für spezielle Arbeitsmittel (Krane, Flurförderfahrzeuge usw.) ist eine Ausbildung notwendig.

Die Berechtigung ist dem Auftragsverantwortlichen vorzulegen. Es muss eine Einweisung und Beauftragung zur Benutzung der Arbeitsmittel durch Mercer Stendal vorliegen.

Neben der Kontrolle der Arbeitsmittel müssen vor Benutzung von Krananlagen die Lastaufnahmemittel einer Sichtprüfung unterzogen werden. Ungeprüfte oder beschädigte Lastaufnahmemittel dürfen nicht verwendet werden. Bei Kranarbeiten ist der Arbeitsbereich abzusperren.

6.4 Arbeitsmittel des Auftragnehmers

Verwenden Sie nur Arbeitsmittel, die für die vorgesehene Aufgabe geeignet und zugelassen sind. Es dürfen nur geprüfte Arbeitsmittel eingesetzt werden. Die nächstfällige Prüfung von prüfpflichtigen Arbeitsmitteln muss an der auf dem Arbeitsmittel angebrachten Plakette zu erkennen sein.

6.5 Benutzung von Gerüsten

Ist zur Erfüllung der Arbeitsaufgabe die Benutzung von Gerüsten erforderlich so sind die TRBS 2121 Teil 1 „Gefährdung von Beschäftigten durch Absturz bei der Verwendung von Gerüsten“ einzuhalten. Der Auftragnehmer hat zu bewerten ob das Gerüst für seine Tätigkeit geeignet ist. Es dürfen ausdrücklich nur freigegebene und optisch intakte Gerüste betreten werden. Durch den Nutzer dürfen keine Veränderungen am Gerüst vorgenommen werden.

6.6 Arbeiten in Höhen und an Absturzkanten - Absturzsicherung

Besteht bei Arbeiten in Höhen die Gefahr des Absturzes ist persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz (PSAgA) zu verwenden.

Der Auftragnehmer stellt eigene zugelassene und geprüfte PSAgA zur Verfügung und unterweist seine Mitarbeiter.

Bei Benutzung von persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz sind nur zugelassene Anschlagpunkte zu verwenden.

6.7 Sicherung der Arbeitsmittel vor Absturz

Bei Arbeiten auf Fahrbühnen und in der Höhe mit der Gefahr des Absturzes von Arbeitsmitteln u.a. Gegenständen sind diese durch geeigneten Maßnahmen gegen Herabfallen zu sichern. Der Arbeitsbereich ist vor Beginn der Arbeiten abzusperren und zu kennzeichnen.

6.8 Arbeiten an Prozessanlagen

Öffnen Sie niemals Anlagen oder Anlagenteile, ohne eine entsprechende Freigabe und Absicherung durch das Anlagenpersonal. Vorortschalter müssen sich in der Stellung „off“ befinden und durch ein Schloss gegen Wiedereinschalten gesichert sein. Benutzen Sie Ihr eigenes Schloss und sichern Sie ihre Arbeitsstelle. Bei Fragen zum Lockout-Tagout-Verfahren wenden Sie sich an ihren Auftragsverantwortlichen.

Vergewissern Sie sich, dass die Anlagen drucklos, entleert, gereinigt sowie gegen die Zufuhr von Medien geschützt sind. Vergewissern Sie sich, dass die Anlagen spannungsfrei und gegen Wiedereinschalten gesichert sind.

Arbeiten an elektrischen Anlagen sind nur nach Absprache mit den jeweiligen Verantwortlichen und nach entsprechender Absicherung durch Fachpersonal durchzuführen. Auf die entsprechende Freisaltung ist zu achten.

6.9 Begehen und Arbeiten in explosionsgefährdeten Betriebsstätten (Ex-Zonen)

Zu Arbeiten in explosionsgefährdeten Betriebsstätten ist die Betriebsanweisung „Begehen und Arbeiten in explosionsgefährdeten Betriebsstätten“ zu beachten. Die Ex- Zonen sind durch Warnschilder gekennzeichnet.



Die Bereitstellung der speziellen Arbeitsmittel (funkenfreies Werkzeug) muss durch den Auftragnehmer erfolgen.

Achten Sie darauf, nur zugelassene elektrische Geräte im EX- Bereich zu verwenden. Mobiltelefone, Funkgeräte usw. müssen außerhalb des Bereiches verbleiben.

6.10 Elektrische / Elektromagnetische Felder

In Bereichen mit starken elektrischen oder elektromagnetischen Feldern kann es zur Beeinflussung der Funktion von Implantaten kommen (z.B. Blocktransformator, Magnetabscheider an Bandanlagen). Träger von passiven Implantaten (z.B. künstliche Gelenke, Herzklappen) oder aktiven Implantaten (z.B. Herzschrittmacher, Cochlea-Implantate, Insulinpumpen) müssen sich vor Aufnahme Ihrer Tätigkeit beim Auftragsverantwortlichen Mercer Stendal melden. Es erfolgt eine separate Unterweisung durch den Arbeitsverantwortlichen der Mercer Stendal.

Kennzeichnung der Bereiche, die von Implantat-Trägern erst nach Einweisung betreten werden dürfen



6.11 Strahlenschutzbereiche

Im Bereich der Anlage sind für messtechnische Zwecke radioaktive Strahlenquellen in Schutzcontainern eingesetzt. Hier gilt die Strahlenschutzanweisung der Mercer Stendal. Arbeiten in diesen Bereichen bei geöffneter Strahlenquelle sind nur den Mitarbeitern der Mercer Stendal, welche dafür ausgebildet und zugelassen sind, erlaubt.

Diese Bereiche sind abgesperrt und durch Warnschilder gekennzeichnet.



Nach Freischaltung und Freimessen der radioaktiven Quelle und der entsprechenden Dokumentation kann in diesem Bereich gefahrlos gearbeitet werden.

Arbeiten zur Materialprüfung sind über den Auftragsverantwortlichen anzumelden. Der Bereich ist entsprechend der Vorgaben abzusperren. Vor Beginn der unmittelbaren Prüfung ist über den Schichtleiter das Bedienpersonal in der Warte zu informieren, um Prozessmesstechnik in einen sicheren Zustand zu versetzen. Bei Nichteinhaltung kann es zur Beeinflussung der Messtechnik kommen.

6.12 Freimessung von Behältern und engen Räumen

Die Freimessung zum Befahren von Behältern und engen Räumen erfolgt durch fachkundige Personen der Mercer Stendal. Eine kontinuierliche Überwachung der Atemluft muss durch den Auftragnehmer in Eigenverantwortung erfolgen. Die dazu notwendigen Geräte sind durch den Auftragnehmer beizustellen.

6.13 Nutzung persönlicher Gaswarngeräte

In verschiedenen Bereiche der Anlagen sind stationäre Gaswarngeräte installiert. Bei optischer und akustischer Signalisation ist der Bereich umgehend zu verlassen.

Zusätzlich ist das Mitführen von persönlichen Gaswarngeräten in diesen Bereichen durch jedes Team Mitarbeiter Mercer Stendal und jedes Team Fremdfirmenmitarbeiter vorgeschrieben.

Durch die Fremdfirmen sind die Gaswarngeräte und Fluchtfiltergeräte in Eigenverantwortung zu beschaffen und zu nutzen.

Je nach Anlagenbereich werden Geräte für Schwefelwasserstoff (H²S), Chlordioxid (ClO₂) oder Schwefeldioxid (SO₂) benötigt. Bei Arbeiten in Behältern und engen Räumen (z.B. Kanalsystem) wird außerdem ein Gerät zum Messen der Sauerstoffkonzentration ggf. auch Kohlenstoffmonoxid und Methan benötigt.

Erfragen Sie bei Auftragserteilung welcher Typ Gaswarngerät für Ihre Arbeiten notwendig sind.

Bei der Freigabe der Arbeiten auf dem Arbeitserlaubnisschein und dem Behälterbefahrschein wird die Nutzung entsprechend vorgeschrieben.

7 Innerbetrieblicher Verkehr - Kraftfahrzeuge

Stellen Sie das Fahrzeug auf den gekennzeichneten Besucherparkplatz ab. Das Befahren des Mercer-Stendal-Geländes ist beim Auftragsverantwortlichen Mercer Stendal (AV) anzumelden.

Auf dem gesamten Mercer-Stendal-Gelände gelten die Regeln der StVO. Sie sind verpflichtet die Höchstgeschwindigkeit von max. 30 km/h einzuhalten. In gesondert ausgewiesenen Bereichen oder wenn es die Situation erfordert, ist Schrittgeschwindigkeit (max. 5 km/h).

Die Benutzung von betriebsfremden Fahrzeugen auf dem Mercer-Stendal-Gelände ist beschränkt auf den:

- Transport von Material und Werkzeugen
- Transport von Fremdfirmenmitarbeitern zwischen Aufenthaltscontainern und Arbeitsort

Es dürfen nur Fahrzeuge das Mercer-Stendal-Gelände befahren, die verkehrssicher sind und sich in einem betriebssicheren Zustand befinden. Beim Führen von Kraftfahrzeugen haben die Beschäftigten ihren Führerschein mitzuführen und auf Verlangen den Betriebsverantwortlichen vorzuweisen.

Ein dauerndes Laufen lassen des Motors ist untersagt.

Hinterlegen Sie im Fahrzeug sichtbar Name des Arbeitsverantwortlichen Ihrer Firma mit Telefonnummer und Auftragsverantwortlichen Mercer Stendal.

Ist der Verbleib auf dem Gelände notwendig, dürfen ausschließlich hierfür freigegebene Flächen benutzt werden. Durchfahrten, Einfahrten in Hallen oder Feuerwehrezufahrten sind freizuhalten.

Mercer Stendal behält sich vor bei Verstößen die Fahrzeuge kostenpflichtig abzuschleppen.

Auf dem gesamten Gelände der Mercer Stendal sind Großgeräte (Radlader, Stapler, LKW etc.) im Einsatz.

Zum Schutz aller weiteren Fahrzeuge im Werksverkehr sind nur Fahrzeuge mit zusätzlicher gelb/orange Rundumleuchte oder Leuchtbalken zugelassen.

Zur Ausleihe stehen an der Pforte/ Einfahrt Rundumleuchten zur Verfügung. Bei fristgerechter und vollständiger Rückgabe aller entliehenen Gegenstände in unversehrtem Zustand wird gegenüber dem Entleiher nach Überprüfung der Gegenstände durch einen Mitarbeiter der Mercer Stendal GmbH keine Gebühr erhoben. Bei Beschädigung oder Nichtrückgabe eines oder mehrerer entliehener Gegenstände behält sich der Verleiher eine Inrechnungstellung (Wiederbeschaffungs- und Aufwandentschädigung) vor.

8 Einsatz von Gefahrstoffen

Gefahrstoffe dürfen nur unter Einhaltung der Gefahrstoffverordnung eingesetzt werden.

Der Einsatz von Gefahrstoffen ist nur zulässig, wenn alle nötigen Schutzvorkehrungen getroffen worden sind.

Gefahrstoffe und deren Mengen sind vor Ausführung der Arbeiten dem Auftragsverantwortlichen anzuzeigen.

Es dürfen nur vom Auftragsverantwortlichen zuvor genehmigte Gefahrstoffe eingesetzt werden.

Sicherheitsdatenblätter sind bereitzuhalten. Erforderliche PSA ist zu benutzen.

Nur geeignete und gekennzeichnete Behälter sind zu benutzen.

Nur solche Gefahrstoffmengen sind im Arbeitsbereich bereitzustellen, die für den Fortgang der Arbeit erforderlich sind.

9 Nutzung elektrischer Energie (Stromweiterleitung an Dritte)

Elektrische Energie zum Betreiben mitgebrachter Arbeitsmittel darf nur an den Ihnen zugewiesenen Entnahmepunkten und unter Nutzung eines zwischengeschalteten Stromzählers verwendet werden. Andere elektrische Anschlüsse an das Betriebsnetz müssen vorher genehmigt werden. Die Anzahl benötigter Stromzähler ist rechtzeitig vorab anzumelden, damit Stromzähler in ausreichender Anzahl zur Verfügung gestellt werden können. Stromzähler sind beim Wachschutz (Werkseingang) unter Nennung von Firma, Kontaktperson, Tel.-Nr., auszuleihen und zum Arbeitsende wieder dort abzugeben. Die Anfangs- und Endzählerstände sind jeweils zu dokumentieren. Die Aus- und Rückgabe der Stromzähler sind zu quittieren. Bei Verlust eines Stromzählers/nicht ordnungsgemäßer Rückgabe an den Wachschutz ist Mercer Stendal berechtigt, eine Schadensersatzpauschale zu erheben. Im Zeitraum einer Generalreparatur ist keine Nutzung vor Stromzählern bei Strombezug notwendig.

10 Geheimhaltung

Das Anfertigen von Aufzeichnungen über Betriebseinrichtungen und Arbeitsweisen ist nicht gestattet. Das schließt das Fotografierverbot ein (Ausnahmen bedürfen ausdrücklich der Genehmigung des Auftraggebers). Darüber hinaus sind die Fremdfirmenmitarbeiter verpflichtet, auch nach Beendigung ihrer Arbeiten über vorgenannte Dinge Stillschweigen gegenüber Dritten zu bewahren.

11 Bewertung nach Abschluss der Arbeiten

Nach Abschluss der Arbeiten bei der Mercer Stendal wird Ihr Auftragsverantwortlicher eine Bewertung Ihrer Leistung vornehmen. Das Ergebnis wird automatisch im Zentraleinkauf ausgewertet. Bei relevanten Abweichungen von den Vorgaben der Mercer Stendal wird ein auswertendes Gespräch mit Ihnen als Auftragnehmer erfolgen.